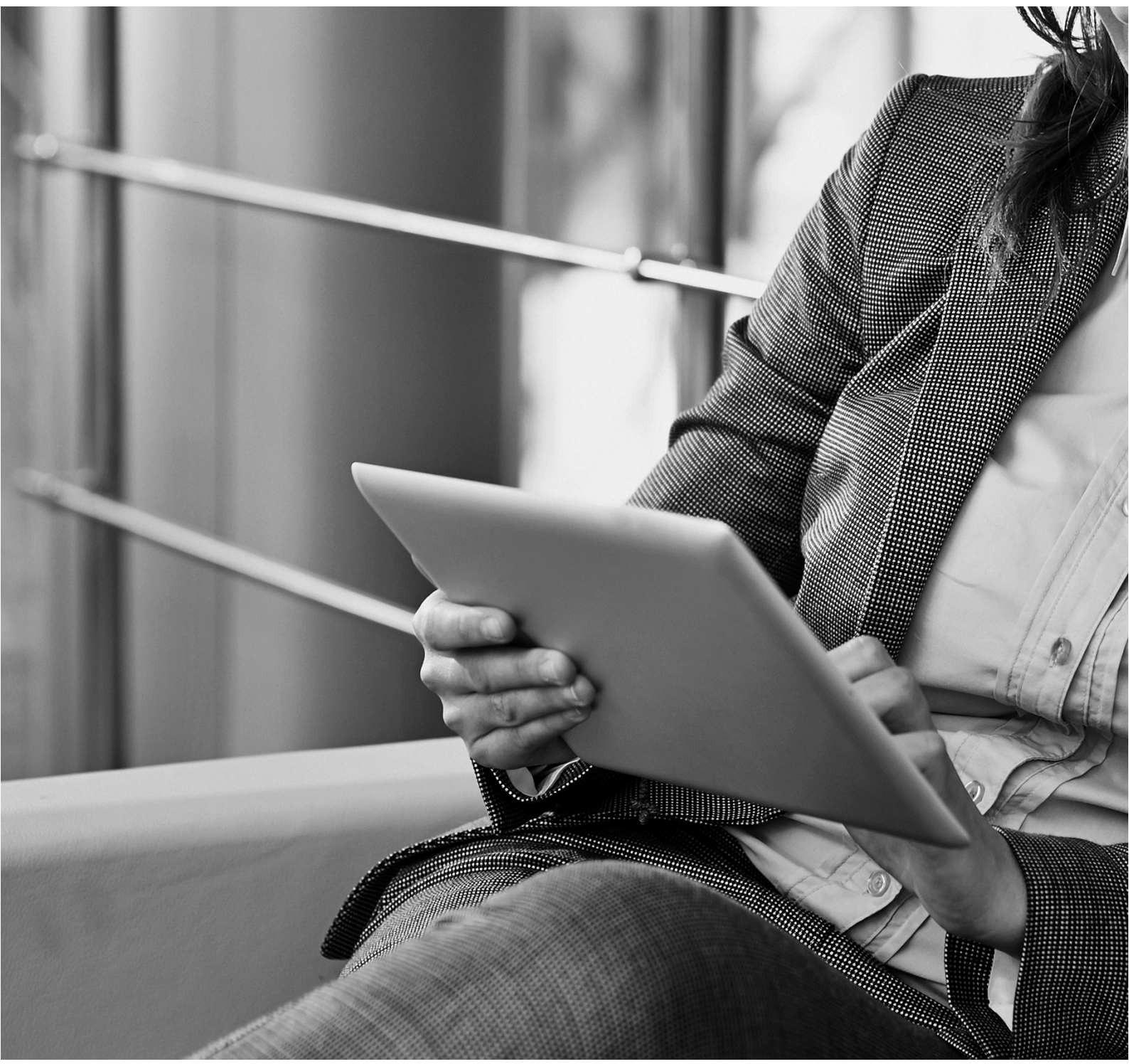


Organisationsreglement

6. Dezember 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1	Führung der Johann Jakob Sulzer Stiftung	3
2	Stiftungsrat	3
2.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	3
2.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	4
2.3	Aufgaben und Befugnisse	4
3	Anlage-Ausschuss	6
3.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	6
3.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	6
3.3	Aufgaben und Befugnisse	7
4	Liegenschaftenkommission	7
4.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	7
4.2	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	8
4.3	Aufgaben und Befugnisse	8
5	Präsident des Stiftungsrates	9
6	Geschäftsführung	9
7	Schweigepflicht	9
8	Loyalität in der Vermögensverwaltung	9
9	Haftung	10
10	Inkrafttreten	10

Die neue Zusammensetzung des Stiftungsrates nach Art. 2.1.1 findet nach den Wahlen ab 01.01.2026 Anwendung. Gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 30.11.2017 erlässt der Stiftungsrat unter Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung dieses Organisationsreglement:

Es regelt die Organisationsstruktur des Stiftungsrates sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten, Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsrates sowie aller mit der Führung und Verwaltung beauftragter Personen.

1 Führung der Johann Jakob Sulzer Stiftung

- 1.1 Die Johann Jakob Sulzer Stiftung (JJS-Stiftung) wird vom Stiftungsrat als einzigem Organ geführt.
- 1.2 Dem Stiftungsrat unterstellt sind:
 - die Ausschüsse / Kommissionen
 - die Geschäftsführung
- 1.3 Der Stiftungsrat bestellt insbesondere:
 - einen Anlage-Ausschuss
 - eine Liegenschaftenkommission
- 1.4 Der Stiftungsrat ist befugt alle die Stiftung betreffenden Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde, das Stiftungsreglement oder durch dieses Organisationsreglement anderen Organen vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat delegiert die Führung der Stiftung an die Geschäftsführung, soweit dies nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde, das Stiftungsreglement oder durch dieses Organisationsreglement eingeschränkt ist.

2 Stiftungsrat

2.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 2.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich drei Vertretern der angeschlossenen Firmen und zwei Vertretern der Versicherten. Die Sulzer AG stellt einen Vertreter der Firma und einen Vertreter der Versicherten. Zwei Vertreter der Firma und ein Vertreter der Versicherten stammen aus dem Kreis der angeschlossenen und nicht zur Sulzer AG gehörenden Firmen. Im Stiftungsrat kann maximal ein Sitz des Arbeitgebers mit einem Rentnervertreter oder externen Dritten besetzt sein.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

- 2.1.2 Die Wahl des Arbeitgebervertreters der Sulzer AG erfolgt auf Vorschlag des Stiftungsrates durch die Konzernleitung der Sulzer AG. Die Arbeitgebervertreter aus dem Kreis der nicht zur Sulzer AG gehörenden Firmen werden durch den Stiftungsrat vorgeschlagen und nach Zustimmung der betreffenden angeschlossenen Firma durch den Stiftungsrat gewählt.

- 2.1.3 Der amtierende Stiftungsrat schlägt zwei Vertreter der Versicherten vor, wobei ein Vertreter Angehöriger der Sulzer AG sein muss. Der Wahlvorschlag wird den in die JJS-Stiftung aufgenommenen Mitarbeitenden schriftlich mitgeteilt. Diese können innert 30 Tagen ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlvorschlags weitere Nominierungen schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse des Kandidierenden enthalten. Der Wahlvorschlag ist von mindestens 10 in die JJS-Stiftung aufgenommenen Mitarbeitenden zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen. Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft.

Die Mitarbeitenden der Sulzer AG und diejenigen der Nicht-Sulzer-Firmen wählen ihre Stiftungsratsvertreter in zwei getrennten Wahlkreisen. Steht pro Wahlkreis nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt dieser als gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich innert 30 Tagen ab Versanddatum (Poststempel). Gewählt sind die kandidierenden Versicherten, welche jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Das Wahlergebnis wird den Versicherten schriftlich mitgeteilt.

Mit der Abwicklung der Wahl wird die Geschäftsführung beauftragt.

- 2.1.4 Wählbar sind bei der JJS-Stiftung versicherte Personen (Ausnahme externer Vertreter):
- die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
 - dem Mandat die notwendige Priorität einräumen können.
 - nicht älter als 70 Jahre sind.
- 2.1.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Ein als Ersatz gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 2.1.6 Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Stiftungsratsmitglied aufgelöst wird oder wenn es aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer ein als Ersatz neu gewähltes Mitglied welcher gemäss Abs. 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 des Organisationsreglements gewählt wird.
- 2.1.7 Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

2.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 2.2.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Angehörige der gleichen Firma sein.
- 2.2.2 Der Stiftungsrat tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Jedes Stiftungsratsmitglied und der Geschäftsführer können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2.2.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten 10 Arbeitstage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Jedes Stiftungsratsmitglied kann bis 5 Arbeitstage vor der Sitzung eine Erweiterung der Traktandenliste verlangen.
- 2.2.4 Über wichtige Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die anwesenden Stiftungsräte mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme der Traktanden zustimmen.
- 2.2.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit.
- 2.2.6 Bei Stimmengleichheit muss innert vier Wochen eine neue Sitzung über den gleichen Verhandlungsgegenstand einberufen werden. Sollte wiederum kein Entscheid zustande kommen, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- 2.2.7 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse offen.
- 2.2.8 Zirkularbeschlüsse sind zulässig mit einfachem Mehr, sofern nicht ein Mitglied eine Aussprache im Stiftungsrat verlangt.
- 2.2.9 Alle Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.
- 2.2.10 Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der JJS-Stiftung und nimmt deren Gesamtleitung wahr. Er erlässt die für die Führung notwendigen Reglemente und legt die Organisation der JJS-Stiftung fest.

Allgemeine Aufgaben

- 2.3.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der JJS nach den Vorschriften der Gesetze, der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 2.3.2 Er wählt den Geschäftsführer und bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie deren Präsidenten.

- 2.3.3 Er vertritt die JJS-Stiftung nach aussen und bezeichnet die kollektiv unterschrifts-berechtigten Personen.
- 2.3.4 Er genehmigt die Jahresrechnung und verabschiedet den Jahresbericht.
- 2.3.5 Er wählt die Revisionsstelle und bezeichnet den Experten für die berufliche Vorsorge sowie bei Bedarf den Anlageexperten; die Mandatsdauer beträgt ein Jahr.
- 2.3.6 Er entscheidet über Abschluss oder Auflösung von Anschlussverträgen.
- 2.3.7 Er nimmt Kenntnis von den Rechenschaftsberichten und Protokollen der Ausschüsse, der Kommissionen und der Mandatsträger.
- 2.3.8 Er beschliesst über Fusion und Teilliquidationen.
- 2.3.9 Er beschliesst das Vorgehen beim Vorliegen einer Unterdeckung und stellt die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse sicher.
- 2.3.10 Er veranlasst und überwacht die Ausbildung der Führungsorgane.
- 2.3.11 Er stellt die Information der Versicherten sicher.
- 2.3.12 Er stellt sicher, dass personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung umgehend der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- 2.3.13 Er stellt sicher, dass die von der JJS-Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte marktüblichen Bedingungen entsprechen und dass bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (im Sinne der ASIP Charta) Konkurrenzofferten eingeholt werden.
- 2.3.14 Er stellt sicher, dass Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden.
- 2.3.15 Er stellt sicher, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle gemäss den regulatorischen Anforderungen existiert. Als Gemeinschaftseinrichtung werden die Risiken und Kontrollen auf Stufe Vorsorgeeinrichtung beurteilt. Risikotragende Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke gibt es nicht. Der Anwendung einer ausgewogenen Anlagestrategie, möglichen Interessenkonflikte von Entscheidungsträgern, Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie vom externen Experten geprüfte Vorsorgepläne wird besondere Beachtung geschenkt.
- 2.3.16 Er stellt sicher, dass das Datenschutzgesetz eingehalten ist und dass die notwendigen Reglemente, Prozesse und Massnahmen in geeigneter Form umgesetzt werden (z.B. Datenschutzerklärung, Datenschutz-Bearbeitungsreglement, Wahl des Datenschutzberater etc.).

Versicherungstechnische Führung

- 2.3.17 Er überprüft mindestens jährlich das Leistungsniveau und legt die versicherungs-technischen Parameter fest, insbesondere den technischen Zinssatz und die Verzinsung der Altersguthaben.
- 2.3.18 Er erlässt ein Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen.

Vermögensbewirtschaftung

- 2.3.19 Festlegung der Anlagestrategie
 - Genehmigung des Anlagereglements
 - Festlegung der strategischen Vermögensstrukturen sowie der taktischen Bandbreiten gemäss Anhang 1 des Anlagereglements (auf Antrag des Anlage-Ausschusses)
- 2.3.20 Umsetzung der Anlagestrategie
 - Delegation der strategiekonformen Umsetzung der Anlagetätigkeit an den Anlage-Ausschuss.
 - Genehmigung des Jahresbudgets (Ertragsbudget und Anlageplan).
 - Erlass von speziellen Richtlinien für die Bewirtschaftung der einzelnen Anlagekategorien (Anhang 2 des Anlagereglements).
 - Delegation der Vermögensbewirtschaftung auf interne und externe Stellen (Mandatsträger).
- 2.3.21 Überwachung der Anlagestrategie / Controlling
 - Information über die Realisierung der Anlagestrategie, die Einhaltung der Vorgaben und die erzielten Anlageresultate gemäss speziellem 'Konzept Controlling und Reporting Wertschriftenportfolio' (siehe

Anhang 6 des Anlagereglements) sowie zusätzliche Berichterstattung zu den Teilvermögen Liegenschaften und Hypotheken.

- 2.3.22 Der Stiftungsrat kann einen externen Anlageexperten insbesondere für folgende Aufgaben beiziehen:
- Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Anlagestrategie sowie der taktischen Bandbreiten gemäss Risikofähigkeit der JJS.
 - Erstellen von Asset & Liability Studien
 - Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Vorgaben an die intern (Anlagenverwaltungen) bzw. extern eingesetzten Stellen.
 - Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufbereitung der notwendigen Führungsinformationen zuhanden des Anlage-Ausschusses und des Stiftungsrates.
 - Überprüfung der Anlageresultate und Einhaltung der Vorgaben durch die Anlagenverwaltungen bzw. durch externe Stellen und Vergleich mit anderen institutionellen Anlegern und Portfoliomanagern.

3 Anlage-Ausschuss

3.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 3.1.1 Der Anlage-Ausschuss setzt sich aus mindestens 3 Vertretern des Stiftungsrates zusammen, wobei die Arbeitgeber mindestens zwei und die Arbeitnehmer mindestens einen stellen. Der Präsident des Stiftungsrates ist von Amtes wegen Mitglied des Anlage-Ausschusses. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- 3.1.2 Der Anlage-Ausschuss und dessen Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 3.1.3 Der Anlage-Ausschuss kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 3.1.4 Die Amtsdauer des Anlage-Ausschusses beträgt 4 Jahre.
- 3.1.5 Die Mitgliedschaft im Anlage-Ausschuss wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied des Anlage-Ausschusses aufgelöst wird oder wenn das Mitglied aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer ein Ersatzmann, der unter Beachtung der paritätischen Zusammensetzung bestimmt wird.

3.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 3.2.1 Der Anlage-Ausschuss konstituiert sich selbst.
- 3.2.2 Er tagt mindestens halbjährlich. Er muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.
- 3.2.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten 10 Arbeitstage im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste. Jedes Mitglied des Anlage-Ausschusses kann bis 5 Arbeitstage vor der Sitzung eine Erweiterung der Traktandenliste verlangen.
- 3.2.4 Der Anlage-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit.
- 3.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 3.2.6 Alle Beschlüsse des Anlage-Ausschusses werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

3.3 Aufgaben und Befugnisse

3.3.1 Umsetzung der Anlagestrategie

Der Anlage-Ausschuss

- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie inner-halb der strategischen Bandbreiten verantwortlich. Er bestimmt die taktische Gewichtung zwischen den Wertschriften (inkl. Liquidität), Hypotheken und Liegenschaften und ist für die Koordination zwischen den Anlagen in diesen Segmenten verantwortlich.
- beurteilt die aktuelle Entwicklung der Wertpapiermärkte und die Situation auf dem Liegenschaften- und Hypothekarmarkt und legt die jeweilige taktische Vermögensstruktur auf Antrag der Anlagenverwaltungen fest.
- prüft das Jahresbudget (Vermögensstruktur und Ertragsbudget) auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben und unterbreitet es dem Stiftungsrat.
- erstattet periodisch Bericht an den Stiftungsrat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
- beurteilt die Jahresrechnung der einzelnen Anlagenverwaltungen und vertritt sie gegenüber dem Stiftungsrat.
- konkretisiert die in den 'Richtlinien für die Bewirtschaftung der einzelnen Anlagekategorien' (Anhang 2 des Anlagereglements) aufgestellten Kriterien zur Qualitätssicherung und Risikokontrolle.

3.3.2 Überwachung der Anlagestrategie

Der Anlage-Ausschuss überwacht periodisch die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie der Anlageresultate. Dazu hat der Anlage-Ausschuss quartalsweise insbesondere folgende Überwachungsinhalte zu überprüfen:

- Vermögensstruktur, gegliedert nach Anlagekategorien (inkl. Derivate) und Vergleich mit Anlagestrategie und taktischen Bandbreiten
- Einsatz der derivativen Instrumente gemäss besonderem Bericht
- Anlagerendite des Gesamtvermögens und Vergleich mit repräsentativen externen und internen Indices
- Anlagerenditen der einzelnen Anlagekategorien und Vergleich mit repräsentativen Indices
- Vorgaben gemäss Anlagereglement einzelner Anlagekategorien.

3.3.3 Der Anlage-Ausschuss sorgt dafür, dass er durch die internen und externen Durchführungsstellen umfassend informiert wird, sodass er einen vollumfänglichen Einblick in die Anlagetätigkeit erhält sowie die Einhaltung der Vorgaben überwachen und die Anlageresultate beurteilen kann. Die Einzelheiten sind im 'Konzept Berichterstattung und Controlling' festgelegt (siehe Anhang 3 des Anlagereglements).

4 Liegenschaftenkommission

4.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 4.1.1 Die Liegenschaftenkommission setzt sich aus dem vom Stiftungsrat beauftragten Liegenschaftsverantwortlichen (Geschäftsführer Mandatsträger Immobilien und Geschäftsführer JJS) zusammen. Der Leiter Rechnungswesen nimmt an den Sitzungen teil.
- 4.1.2 Die Liegenschaftenkommission und deren Präsident werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 4.1.3 Die Liegenschaftenkommission kann weitere Fachspezialisten zuziehen.
- 4.1.4 Die Amtsdauer der Liegenschaftenkommission beträgt 4 Jahre.
- 4.1.5 Die Mitgliedschaft in der Liegenschaftenkommission wird vor Ablauf einer Amtsdauer beendet, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied der Kommission Liegenschaften aufgelöst wird oder wenn es aus anderen Gründen vorzeitig zurücktritt. An seine Stelle tritt bis Ende der Amtsdauer eine Ersatzperson.

4.2 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

- 4.2.1 Die Liegenschaftenkommission konstituiert sich selbst.
- 4.2.2 Die Liegenschaftenkommission tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 1 Mitglied verlangt.
- 4.2.3 Der Präsident regelt den Sitzungsturnus und die Arbeitsweise der Liegenschaften-kommission.
- 4.2.4 Die Liegenschaftenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 4.2.5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- 4.2.6 Alle Beschlüsse der Liegenschaftenkommission werden in einem Protokoll festgehalten und dem Stiftungsrat zugestellt. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

4.3 Aufgaben und Befugnisse

- 4.3.1 Die Liegenschaftenkommission
 - ist für das Erstellen, Unterbreiten und Einhalten der Immobilienstrategie und für eine nachhaltige, erfolgreiche Entwicklung und Bewirtschaftung der Liegenschaften im Rahmen der „Anlagerichtlinien“ (Anhang 5 des Anlagereglements) verantwortlich.
 - beantragt dem Stiftungsrat Mandate für Portfolio-Management und Bewirtschaftung.
 - beurteilt das Jahresbudget, koordiniert dieses mit dem Anlage-Ausschuss und unterbreitet es dem Stiftungsrat zur Genehmigung.
 - beurteilt die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und die Einflüsse auf den eigenen Liegenschaftenbestand.
 - orientiert sich über die Ertragslage, den Unterhalts- respektive Sanierungsbedarf der Liegenschaften und überwacht die Tätigkeit der Mandatsträger.
 - beurteilt die jährliche Liegenschaftenrechnung und vertritt sie gegenüber dem Stiftungsrat.
 - informiert den Anlage-Ausschuss an den periodischen Sitzungen.
 - überprüft die Einhaltung der Mietzinspolitik.
 - entscheidet über die Anträge für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften aufgrund von Vorschlägen des Mandatsträgers des Portfoliomanagements.
 - kann zur Ausführung ihrer Beschlüsse Vollmachten an Dritte erteilen, ändern und/ oder widerrufen (Rechtsanwälte, Mandatsträger des Portfoliomanagements, Grundbuchbeamte, Architekten etc.). Diese Vollmachtserteilungsbefugnis gilt ausdrücklich auch für grundbuchliche Geschäfte (Vertragsunterzeichnung und Abgabe der Grundbuchanmeldung).
 - entscheidet über Anträge für den Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften aufgrund von Vorschlägen des Mandatsträgers des Portfoliomanagements bis zu einer Investitionssumme von CHF 5 Mio. im Einzelfall.
 - entscheidet über Anträge für Neubauten, Sanierungen, An- oder Umbauten bis zu einer Investitionssumme von CHF 5 Mio. im Einzelfall.
 - entscheidet über Grundbucheinträge wie Neueinträge, Änderungen oder Löschungen von:
 - Anmerkungen
 - Vormerkungen
 - Grundpfandrechte
 - Dienstbarkeiten aller Art
 - entscheidet über das Vorgehen in Streitigkeiten mit Mietern, Nachbarn, Behörden, Unternehmen etc., kann u.a. Vergleiche eingehen, Entschädigungssummen aussprechen.
- 4.3.2 Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission können einzelne wesentliche Entscheide (Käufe, Verkäufe, Erstellung von Neubauten, Grossrenovationen, Sanierungen) zur Beurteilung dem Stiftungsrat vorlegen.

Kauf und Verkauf von Einzelobjekten, deren Preis CHF 5 Mio. übersteigt, sowie Neubauten, Sanierungen, An- oder Umbauten mit einer Investitionssumme von über CHF 5 Mio. sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

5 Präsident des Stiftungsrates

- 5.1 Er lädt zu den Stiftungsratssitzungen ein und leitet diese.
- 5.2 Er genehmigt auf Antrag des Geschäftsführers die personelle Besetzung der Geschäftsführung.
- 5.3 Er ist für die Personalplanung verantwortlich (Mitglieder Stiftungsrat und Geschäftsführer).
- 5.4 Er kann in dringenden Fällen Zirkularbeschlüsse veranlassen oder Entscheidungen treffen, welche in die Kompetenz des Stiftungsrates fallen. In diesem Fall hat er die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich zu informieren.

6 Geschäftsführung

- 6.1 Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der JJS-Stiftung und verfügt über die hierzu notwendigen Kompetenzen. Seine Aufgaben sind in der vom Stiftungsrat genehmigten Stellenbeschreibung festgelegt.
- 6.2 Soweit nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde, das Stiftungsreglement oder durch dieses Organisationsreglement vorgegeben, verfügt der Geschäftsführer über die vom Stiftungsrat genehmigten Kompetenzen.

7 Schweigepflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Firmen der Schweigepflicht.
- 7.2 Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder den angeschlossenen Firmen weiter.

8 Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 8.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen verpflichten sich, die Bestimmungen gemäss Art. 48f-I BVV2 jederzeit einzuhalten.
- 8.2 Die JJS-Stiftung lehnt sich an die in der ASIP-Charta vorgesehenen Bestimmungen an. Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Kreis der unterstellten Personen (Anhang 9 des Anlagereglements).

9 Haftung

- 9.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle mit der Erfüllung des Stiftungszweckes und der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).
- 9.2 Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat regelmässig über die Eckwerte der Organhaftpflicht-Versicherung.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 23.06.2023 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 22.3.2022.
- 10.2 Es kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen geändert werden.